



INTERESSENGEMEINSCHAFT DER KYNOLOGISCHEN VEREINE REGION WEISSENSTEIN

Mehrkampf - Reglement

- Einleitung** Reglement für die Durchführung des von der Interessens-Gemeinschaft Weissenstein (nachfolgend IGW) organisierten EINZEL- UND GRUPPENMEHRKAMPFS (nachfolgend EGM).
- Art. 1 Zweck** Zur Förderung der kynologischen Bestrebungen auf dem Gebiet des Ausbildungswesens, sowie der kameradschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der einzelnen, der IGW angeschlossenen Vereinen, Sektionen und Ortsgruppen (nachfolgend Verein) von Rasseklubs, die sich mit der Ausbildung von Hunden befassen, führt die IGW - in der Regel jährlich - den EGM durch.
- Art. 2 Zeitpunkt** Der EGM ist jeweils zwischen Mitte Mai bis Mitte Juni durchzuführen.
- Art. 3 Durchführung** Die Organisation wird wechselweise von einem der IGW angeschlossenen Verein übernommen. Dieser hat qualifizierte Funktionäre mit den organisatorischen Arbeiten zu betrauen. Die Oberaufsicht liegt beim IGW-Ausschuss, der in Zusammenarbeit mit dem durchführenden Verein für eine reibungslose Abwicklung des Wettkampfes verantwortlich ist. Aus seiner Mitte wird jeweils ein Koordinator bestimmt, der in Zusammenarbeit mit dem PL den Wettkampf koordiniert. Dem IGW-Ausschuss steht das Recht zu, im Bedarfsfall einen Koordinator zu bestimmen, der ihm nicht als Mitglied angehört. Dieser setzt sich frühzeitig mit dem durchzuführenden Verein in Verbindung, koordiniert die technischen Vorbereitungen und unterstützt am Tage des Wettkampfs den PL. Damit der Wettkampf durchgeführt wird, bedarf es einer Mindestteilnehmerzahl von 15 HF.
- Art. 4 Bewerbung** Die Bewerbung um die Durchführung des EGM hat schriftlich, zuhänden des IGW-Ausschusses an dessen Präsidenten zu erfolgen.
- Art. 5 Zusprechung** Die Zusprechung des EGM erfolgt durch den IGW-Ausschuss. Sollte sich kein Verein um die Durchführung des EGM bewerben, so hat der IGW-Ausschuss die Möglichkeit, den Wettkampf in eigener Regie, unter Zuhilfenahme geeigneter

- Art. 6** **Arbeitsprogramm**
- Funktionäre aus den Vereinen, durchzuführen.
Gearbeitet wird nach dem jeweils gültigen PO der SKG / IPO für Gebrauchs- und Sporthunde. Jeder HF hat folgende Startmöglichkeiten:
- Als Einzelwettkämpfer in einer der Sparten BH, VPG, IPO oder SanH.
 - In Gruppen zu je 3 HF, aufgeteilt in die drei Gruppenblöcke BH, Gemischt und SanH, wobei pro Gruppe max. 2 Hundeführer in der Klasse 1 startberechtigt sind. Der SanH darf in der gemischten Gruppe nicht eingesetzt werden. (Als Mitglied einer Gruppe figuriert jeder HF auch in der Einzelwertung).
- Art. 7** **Zulassung**
- Teilnahmeberechtigt sind alle HF, welche die Bedingungen von Art. 17 der PO der SKG erfüllen. Zudem müssen sie Mitglied des Vereins sein, unter dessen Namen sie starten. Im Weiteren kommt Art. 12 (Mehrkämpfe) der PO der SKG wie folgt zu Anwendung:
1. Hunde, die noch keine Prüfung absolviert haben, müssen in der Stufe 1 arbeiten. Ausgenommen ist BH 2, da BH 1 fakultativ ist.
 2. Hunde der Stufe 1, die noch keine Prüfung in der Stufe 2 absolviert haben, können in der Stufe 1 oder 2 arbeiten.
 3. Hunde der Stufe 2, die noch keine Prüfung in der Stufe 3 absolviert haben, können in der Stufe 2 oder 3 arbeiten.
- Art. 8** **Anmeldung zur Teilnahme**
- Die Anmeldung für den EGM hat schriftlich an den jeweiligen PL zu erfolgen. Der ausgeschriebene Anmeldetermin ist aus organisatorischen Gründen strikte einzuhalten. Das Startgeld wird durch den IGW-Ausschuss festgelegt und ist anlässlich der Abgabe der Startnummer zu entrichten. Die Zulassungskontrolle wird durch den PL vorgenommen; die LH sind am Tage des Wettkampfs mitzubringen. Jedem Verein steht das Recht zu, mindestens eine Gruppe zu melden, wobei die Anzahl der gemeldeten Gruppen und Einzelwettkämpfer in einem angemessenen Verhältnis (Mitgliederbeitrag an die IGW) zur höchstzulässigen Gesamtzahl von 20 Gruppen oder 60 Einzelwettkämpfern zu stehen hat (Gruppenmeldungen haben Vorrang). In Ausnahmefällen ist der IGW-Ausschuss befugt, eine höhere Teilnehmer Zahl zuzulassen. Eine eventuelle Limitierung pro Verein ist Sache des IGW-Ausschusses.
- Art. 9** **Anmeldung des Wettkampfes bei der TKGS der SKG**
- Die Anmeldung des EGM erfolgt durch den Wettkampf durchführenden Verein unter Aufsicht des IGW-Ausschusses. Sie hat mittels Anmeldeformular der TKGS bis spätestens am 15. März jeden Jahres zu erfolgen.

Art. 10	Obliegenheiten des Organizers	<p>Dem mit der Durchführung des EGM beauftragten Vereins obliegen folgende Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) rechtzeitige Kontaktnahme mit dem Koordinator b) Vorschlag der PR inkl. Ersatz (anerkannte PR der SKG), an den IGW-Ausschuss zwecks Bestätigung c) schriftliche Verpflichtung der PR und Helfer Abteilung C. Rechtzeitiges, detailliertes Aufgebot für den Wettkampf d) Zur Verfügungsstellung geeigneter Arbeitsplätze e) Verpflegung der HF gegen Bezahlung, freie Verpflegung der PR, des Koordinators und des Helfers Abteilung C f) Stellung des nötigen technischen Hilfspersonals und des Rechnungsbüros, gegebenenfalls unter Vermittlung durch den IGW-Ausschuss. g) Unentgeltliche zur Verfügungsstellung der Prüfungsgeräte h) Entrichten der Tagesentschädigung und der Reisespesen an die PR und Helfer Abteilung C nach den jeweiligen Ansätzen der TKGS der SKG i) Rückerstattung des Unkostenbeitrages an die IGW-Kasse, welcher die Auslagen des IGW-Ausschusses für die Organisation des EGM deckt. j) Der PL hat innert 2 Tagen nach Abschluss des Mehrkampfes dem Kontrolleur der TKGS den Prüfungsrapport und die Datensicherungsdiskette einzusenden. k) Eine vollständige Rangliste wird dem IGW-Ausschuss ausgehändigt.
Art. 11	Startreihenfolge	<p>Die Auslosung wird vom PL unter Beisein eines Mitgliedes des IGW-Ausschusses vorgenommen. Nach Meldeschluss eintreffende und eventuell dennoch berücksichtigte Anmeldungen werden an den Schluss der bereits erstellten Startreihenfolge gesetzt.</p>
Art. 12	Beurteilung	<p>Beurteilt wird so, dass die einzelnen Disziplinen in der gleichen Arbeitsstufe stets von denselben PR bewerten werden.</p>
Art. 13	Notenblätter	<p>Die Notenblätter werden vom durchführenden Verein zur Verfügung gestellt und mit dem PC-Programm, die nötigen Anzahl Notenblätter, gedruckt.</p>

Art. 14	Rangreihenfolge	<p>Bei der Rangreihenfolge entscheidet die höchste Punktzahl einer Gruppe. Bei Punktgleichheit ist gemäss Art. 22 c) der PO der SKG für die Rangreihenfolge wie folgt vorzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hunde mit SHSB-Nummern - höchste Punktzahl in der Abteilung C - höchste Punktzahl in der Führigkeit im BH - höchste Punktzahl in der Unterordnung - der ältere Hund <p>Dieses Vorgehen findet sinngemäss Anwendung bei der Ermittlung der Rangreihenfolge in den einzelnen Arbeitsstufen. Es wird Gruppenranglisten (für jeden Block) und Einzelranglisten (nach Sparten) erstellt. Die Verleihung eines Meistertitels ist nicht statthaft.</p>
Art. 15	Abgaben der Preise	<p>Gruppenranglisten: Wanderpreise gemäss Anhang Seite 4.</p> <p>Einzelranglisten: Jeder Teilnehmer erhält einen Preis in Form von Naturalien.</p> <p>Die Gruppen- und Erinnerungspreise werden vom IGW-Ausschuss beschafft und dem durchführenden Verein zum Einstandspreis verrechnet.</p>
Art. 16	Differenzen	<p>Jeder HF anerkennt mit der Anmeldung zum Wettkampf dieses Reglement. Von den Teilnehmern wird absolute Disziplin und sportliches Verhalten verlangt. Dennoch auftretende Differenzen sollen durch den PL in Verbindung mit dem IGW-Ausschuss entschieden werden. Eine Weiterführung an ein Schiedsgericht oder ein ordentliches Gericht ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt das Beschwerderecht gemäss Art. 28 der PO der SKG.</p>
Art. 17	Haftbarkeit	<p>Bei Durchführung des Wettkampfes durch einen Verein lehnt die IGW jegliche Haftbarkeit für allfällige Personen- oder Sachschäden ausdrücklich ab. Bezüglich der Haftbarkeit gegenüber Funktionären/Hilfspersonal wird für allfällige Personen- oder Sachschäden auf Art. 9 der PO der SKG (Haftbarkeit und Versicherung) verwiesen.</p> <p>Sollte der IGW-Ausschuss den Wettkampf in eigener Regie durchführen – gemäss Art. 5 dieses Reglements – so hat die IGW die Haftpflichtversicherung für zugezogene Funktionäre temporär zu übernehmen.</p>

Art. 18

**Gültigkeit
dieses
Reglements**

Dieses Reglement wurde genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung der IGW vom 25. März 1988. Korrekturen / Anpassungen wurden vorgenommen und genehmigt an den Delegiertenversammlungen vom 02. März 1990, 01. März 1991, 17. März 1995, 13. März 1998 und 11. März 2005

Für die IGW

Präsidentin:
Claudia Melcher

Sekretär:
Christoph Trösch

Anhang

Wanderpreis

1. Es sind für jeden Gruppenblock zwei Wanderpreise bestimmt.
2. Ein Wanderpreis geht an die beste Gruppe (1. Rang). Ein Wanderpreis geht an die Gruppe mit dem besten Durchschnitt in der Unterordnung.
3. Bei Punktegleichheit wird nach Artikel 14 rangiert.
4. Der Wanderpreis wird dann endgültig vergeben, wenn der gleiche Verein diesen 3-mal im selben Gruppenblock gewonnen hat.
5. Gravuren der Wanderpreise gehen zu Lasten der IGW
6. Die Haftung für die Wanderpreise liegt bis zur endgültigen Zuerkennung jeweils beim gewinnenden Verein.
7. Die Rückgabe hat bis spätestens am Datum des Meldeschlusses des nächsten EGM zu erfolgen und zwar an den Präsidenten der IGW.
8. Es wird eine Gewinnerliste durch den IGW-Präsidenten erstellt zwecks Kontrolle des Ein- und Ausgangs der Wanderpreise.

Dieser Anhang wurde durch den IGW-Ausschuss am 17. Mai 1991 erstellt.

Änderung genehmigt an der DV vom 11. 03. 2005